



## **Kurzbericht**

### **Freigabe des Zusammenschlusses KA 294/24 bzw. BWB/Z-6733 Acerinox/Haynes unter Auflagen gegenüber dem Bundeskartellanwalt**

#### **1. Zusammenfassung**

Am 20.3.2024 wurde erstmals bei der Bundeswettbewerbsbehörde zu BWB/Z-6531 der Erwerb sämtlicher Anteile und der alleinigen Kontrolle über Haynes International Inc, USA („Haynes“) durch Acerinox SA, Spanien („Acerinox“), als Zusammenschluss gem § 10 KartG angemeldet. Im Bereich Hochleistungs-Nickellegierungen ist Acerinox über deren deutsche Konzerngesellschaft VDM Metals Holding GmbH ("VDM") tätig.

Aufgrund der damals in der Anmeldung ausgewiesenen hohen Marktanteile auf dem Markt für Nickellegierungen und der in einer durch die BWB durchgeführten Marktbefragung ausgeführten Bedenken beantragten sowohl BWB als auch der BKAAnw die Prüfung des Zusammenschlusses durch das Kartellgericht (Phase II). In weiterer Folge zogen die Zusammenschlusswerber die Anmeldung zurück, weshalb das kartellgerichtliche Verfahren beendet wurde.

Am 3.10.2024 wurde der Zusammenschluss in Österreich nochmals angemeldet. Aus Sicht des Bundeskartellanwaltes blieben bis zuletzt wettbewerbliche Bedenken (siehe unten), weshalb der Zusammenschluss nur unter Auflagen freigabefähig war.

#### **2. Wettbewerbliche Analyse**

Den Angaben in der Anmeldung zufolge führt der Zusammenschluss auf dem Markt für Nickellegierungsflacherzeugnissen in Europa zu Marktanteilen von [40-50]% von VDM und [0-5]% von Haynes, also gemeinsam [40-50]%. Der Markt für Flacherzeugnisse wird der europäischen Praxis zufolge weiter in die die Märkte für Platten und Bleche ([VDM 30-40]% und Haynes [5-10]% Marktanteil, gemeinsam [40-50]%) und die schmälere Streifen ([50-60]% VDM und Haynes [0-1]%, gemeinsam [50-60%] Marktanteil) getrennt.

Die Vermutung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 4 Abs 2 Z 1 KartG von Marktanteilen über 30% war folglich ebenso gegeben wie eine horizontale Marktanteilsaddition.

Es gibt verschiedene Wettbewerber wie Aperam Industeel, ATI, Alleima, Outokumpu, Wickeder Group, Nippon Yakin, und PCC aber auch Böhler.

(Bei Betrachtung eines weltweiten Marktes für Nickelegierungsflacherzeugnisse gibt es einige Wettbewerber, die nicht auf dem europäischen Markt tätig sind, wodurch der gemeinsame Marktanteil auf unter 30% auf allen Märkten fallen würde.)

Die Zusammenschlusswerber argumentierten, dass Haynes vorwiegend in den USA und besonders hitze- und lastbeständige Legierungen für den Aerospace-Sektor herstelle, VDM hingegen chemisch- und korrosionsbeständige Legierungen für die Energieerzeugung und chemische Industrie produziere. Ebenso wäre Haynes nicht in der Lage, die von VDM-Kunden gewünschten Breiten herzustellen. Folglich wären Haynes und VDM keine engen Wettbewerber.

Nach eingehender Prüfung bestätigte sich das Argument, dass Haynes und VDM grundsätzlich auf unterschiedliche Kundensegmente spezialisiert sind, wenngleich auch einzelne Ausnahmen bestehen. Eine Handvoll Kunden werden sowohl von Haynes als auch VDM direkt - oder über den Großhandel - beliefert.

### **1.2.1. Lock-in der Käufer von Hochleistungs-Nickellegierungen**

Viele Käufer der Hochleistungs-Nickellegierungen der Zusammenschlusswerber stellen ein spezifisches Produkt - wie beispielsweise Flugzeug-Turbinenschaufeln oder Rohre für Offshore-Gasleitungen - mit einer speziellen Nickellegierung einer spezifischen Nummer eines Herstellers her. Die Produktion dieser Legierungen ist durch Patente geschützt. Ein Wechsel zu einem Produkt eines anderen Legierungsproduzenten führt zu neuen Zertifizierungen der Endprodukte und damit mit mehrjährigen Umstellungsphasen.

### **1.2.2. Langfristig scheint der Wettbewerb gesichert**

Zweifelloos gibt es bei Nickelegierungen Produzenten, die über deutlich mehr Finanzkraft als die Zusammenschlusswerber und deutlich mehr Anlagen verfügen, wie beispielsweise Aperam Industeel, an dem die Mittal-Familie die größte Eigentümerin ist. Der US-Wettbewerber PCC ein Konzernunternehmen von Berkshire Hathaway und verfügt somit über

erhebliche finanzielle Mittel. Auch gibt es Produzenten, die nicht in Europa tätig sind und - wie Haynes - in den europäischen Markt expandieren können. Mittelfristig wird nach Einschätzung des BKAAnw folglich Wettbewerb bei Nickellegierungen erhalten bleiben.

Andere Märkte wie beispielsweise Kobaltlegierungen und metallurgische Pulver, die in der additiven Fertigung wie beispielsweise 3D-Druck verwendet werden, stellten nach Informationen der Amtsparteien keine wettbewerblichen Probleme dar.

### **I.2.3. Auflagen sichern den mittelfristigen Übergang für „Lock-In-Kunden“**

Da die Produkte zahlreicher Kunden nur mit der Legierung eines bestimmten Produzenten zertifiziert sind und daher die Kunden an diesen Lieferanten gebunden sind, könnten die Zusammenschlusswerber ohne Auflagen erhebliche Preiserhöhungen durchsetzen. Um jenen Kunden, die direkt vom Zusammenschluss betroffen sind, eine Anpassung deren Produktion an andere Lieferanten zu ermöglichen, forderte der BKAAnw Auflagen. Die Zusammenschlusswerber boten daraufhin derartige Auflagen an.

Die Verpflichtungszusagen zielen darauf ab, unabhängigen Wiederverkäufern zu ermöglichen, Nickellegierungsflacherzeugnisse an einen Kundenstock in Österreich und anderen bestimmten Ländern in den Bereichen Chemische Industrie, Öl & Gas und Sonstige, die Haynes derzeit von seinem Schweizer Service Center aus beliefert, zu bedienen. Dadurch soll eine alternative Bezugsquelle zu den Zusammenschlussparteien eröffnet werden. Der/Die unabhängige(n) Wiederverkäufer soll(en) die entsprechenden Produkte zu einem auf einer Preisformel basierten Preis, der es ihm/ihnen ermöglicht, kompetitiv anzubieten, verkaufen. Zudem wird dem bestehenden Kundenstock für die entsprechenden Produkte für einen Übergangszeitraum ein Preis verrechnet, der nicht über den historischen Margen von Haynes mit diesen Kunden liegt. Dadurch wird diesen Kunden hinreichend Zeit eingeräumt, um alternative Bezugsquellen für die betreffenden Produkte zu suchen."

Betroffene Kunden und Distributoren wurden zu den Auflagen vom Bundeskartellanwalt befragt („Market-Test“), es gingen keine negativen Stellungnahmen ein.

Mit Verweis auf diese Auflagen stellte der Bundeskartellanwalt keinen Prüfungsantrag, womit das kartellrechtliche Zusammenschluss-Durchführungsverbot mit 15.11.2024 wegfiel. Tatsächlich wurde der Zusammenschluss am 21.11.2024 vollzogen.

Die nicht-vertraulichen Auflagen sind auf der Website der BWB veröffentlicht.